Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Efcher und Uferi.

Band I.

N. XLI.

Bern, 1. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.)

Gefezgebung.

Bericht, den der V. Ufferi im Namen der die endlichen Wählen geschehen. Constitutionscommission dem Genate in der Situng vom 28. Jan. 1800 vorlegte.

(Befchluff.)

N. 19. Mandrod, Pfarrer in Morfee, thums ift, das wenigstens 4 kdr. jahrlich erträgt; er will auch ein bestimmtes Eigenthum fodern, um ju öffentlichen Memtern gelangen zu konnen.

bonne, erhebt in einem Brief Reflamationen ges gen den 26. Artifel der Constitution, verlangt, daß die christliche Religion als Nationalreligion erklärt, finder übertragen werde.

N: 21. P. R. Hafler in Arau, macht einige Bemerfungen über Die Wahlart, über Die Berant wortlichfeit und Sicherheit der öffentlichen Beamten, und über die Organisation eines Rationalinstituts.

Altorf, theilt einige Bemerkungen über die Benen: den alten Foderalism, fo jedoch, daß ein Kantons; nungen dr öffentlichen Beamten, und über die Roth, burger in den ariftofratischen Rantonen jum Burger wendigfeit, bei der Bezirkseintheilung Selvetiens der Souveranen Stadt, durch den Befig eines Grunds nicht allein auf die Zahl der Aftivburger, sondern eigenthums von 100,000 Frf. Werth, zwolfjahrigen auf die Beschaffenheit und Ausdehnung des Landes Aufenthalt in der Hauptstadt u. f. w. werden kann. zugleich Rufficht zu nehmen.

N. 23. D. Ober teufer, Gohn, in Berifgeben. fau, theilt in einem Brief einige allgemeine Bemer

Die lieversammlungen wahlen Wahlmanner und gu-rath, die gesezgebende, vollziehende und richterliche gleich Randibaten für bie Memter: fammlungen bilden aus diesen Randidaten für jede gu

besehende Stelle einen breifachen Borfchlag, aus welchem bann burch ein Nationalgeschwornengericht

N. 25. Die patriotische Gefellschaft in Summismald wünsche, daß an die Stelle bes Direktoriums und ber Minifter, ein gabireicher Bolls siehungsrath trete.

verlangt in einem Brief, bag niemand Aftivburger tungskammer bes Kantons Bern, wunscht, daß senn könne, der nicht im Bestie eines Grundeigen die Aufnahme der Fremden in Helvetien durch die N. 26. B. Simon, Mitglied der Verwale Constitution erschwert werde.

N. 27. B. Caplan Mofer macht einige Bes merkungen gegen die zu große Direktorialgewalt, und N. 20. Fabre, erfier Prediger gu Aus die hintansegung der Religion und der Geiftlichen in der Constitution von 1798.

N. 28. Der B. Rogin: Labarpe, Mitglied daß die Religionslehrer geachtet, und den Pfarrern der gewesenen Finanzcommiffion, bat einige Bemers wieder Die Aufficht über Die Sitten ihrer Pfarr, tungen gegen die Errichtung einer Centralverwaltung, und über die Organisation der Ministerien mitges getheilt.

> N. 29. Demellet von Bivis glaubt, es fen noch gar nicht Zeit, für Belvetien eine neue Berfaf; fung zu entwerfen; er halt die Idee von der Einheit der Republik für hochst unglüklich, und für eine B. Radle, Unterstatthalter von hauptquelle unserer Uebel. - Er will alfo wieder In Kriegszeiten will er der Schweiz eine Diftatur

N. 30. Ein Ungenannter, ber sich Intelligenti fungen über Die Organisation der drei ersten Gewald pauca unterzeichnet, verlangt in einem Briefe Wies N. 24. Professor Fasi in Zürich schlägt Staatsamter lebenslanglich sepen. Intelligents derherstellung der Gemeindbürgerrechte, und daß alle eine neue Wahlart der öffentlichen Beamten vor: N. 27 grasson wählen Rahlendungen wählen Rahlendungen wählen Rahlendungen wählen Rahlendungen wählen Rahlendungen wir in der Staatsamter lebenslanglich sepen.

Die Bablver, Gemalt nicht zu trennen.

Groffer Rath, 18. Januar. (Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft, den Verkauf der National guter im Diftritt Dornach betreffend.)

Allein die Nationale Domainen in der Gemeinde Dornach find nicht zufolge diefem Gefet, fondern ber fich in das Miteigenthum einer Gemeinde eine zufolge eines besondern Gefetzes vom Itten Aprilfauft, haben teine Un prache auf das Miteigenthum verkauft worden, welches dem Direktorium über Diefer Gemeinde, wenn diefes nicht ausbrucklich in Diese und verschiedene andere Rational Domainen im dem Ginkaufsvertrag bedungen ift. Ranton Freyburg, Thurgau und Baden zu verfügen bewilliget.

Berkauf der Nationalguter zu Dornach, da der Ers gleiche Eigenthumsrecht, wie die Kinder von den los für das Nationalintereffe vortheilhaft ift , ratifi: ubrigen Meltern Miteigenthumern der Gemeinds ; und

girt, und diefelben ben Raufern übergeben.

Bon jenen Gutern aber, welche im Diffrift Dor: nach zufolge Defrets vom IIten Merz jum Bertauf des Untheilrechts ber schon lebenden Rinder eines ausgestellt worden, find die Berffeigerungs, Refultate Burgers, ber fich in das Miteigenthum ihrer Ges bereits vor funf Monaten den Rathen jur Ratifitas meind , und Armenguter einfauft, den Ginfaufpreiß tion oder Berwerfung übergeben worden, ohne daß zum Voraus nach den gleichen Grundfaten bestimt feit diefer Zeit dem Direktorium der Entschluß der men, welche ihnen das Gefez über die Burgerrechte Rathe bekannt worden ift, was daraus für ein vom 13. Hornung 1799 vorschreibt. Rachtheit für das Nationalinteresse, für die Guter 4) Dieser von den Gemeinden zum Voraus bes und für die Käufer entstehe, giebt Ihnen der Vollsstimmte Ginkaufpreiß in das Miteigenthum der Ges ziehungs/Ausschuß zu bedenken.

Gruß und Hochachtung! Der Prasident des Vollz. Ausschusses, Dolber.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Gefr. Mousson.

über niedergesezte Commiffion , um bis Montag ein natürliche Erbfolge mit fich bringt.

Gutachten vorzulegen.

Esch er. Die Beantwortung dieses Gegenstan stimmen, weil ein Miteigenthum nur durch einen bes bon Seite ber Gesezgebung verzog sich wegen stimmten Vertrag, nicht bloß stillschweigend, erhalt ben Unregelmäßigkeiten, die von Seite der vollziehen, ten werden kann; er stimmt also ganz dem Gutachs ben Sewalt fich in denfelben eingeschlichen zu haben ten bei. schienen; die Sache bedarf forgfaltiger Untersuchung, und also ist bis Montag kein Gutachten hierüber zu ne nicht wohl in die Rechtslehre aufgenommen wer erwarten.

fion überwiesen.

abung genommen:

Un ben Genat.

Auf die Bothschaften des Bollziehungsdirefto: eiums vom 17. April und 18. Des. 1799, welche meinden, die teine Gemeind, noch Armenguter haben, anfragen, wie die Gobne eines Burgers, der sich in Ruckficht dieses Einkaufs für Rinder gehalten sepn laut bem Gefez bom 13. hornung in ben Uniheil foll. an den Gemeindsgütern einer Gemeinde einkauft, Anderwerth beharret, weil fonst der junge in Rucksicht dieses Miteigenthums gehalten senn rustige Bürger mehr Einkauf bezahlen sollte, als alte sollen; Burger, Die wahrscheinlich keine Kinder mehr aus

hat ber große Rath, in Erwägung, baf bie Gemeindsgüter als mahres Eigenthum Der Gemeine den angesehen werden muffen, nach erklarter Dringe liusteit,

beschloffen:

1) Die schon lebenden Rinder eines Burgers,

2) Alle erft nach dem Einfauf in das Miteis genthum von Gemeinds ; und Armengutern, einem Zufolge diesem Defret hat das Direktorium den Burger gebohrne Rinder haben ohne weiters das

Urmenguter.

3) Die Gemeinden sollen auch in Mucksicht

meinds , und Armenguter für die fchon lebenden Rinder eines fich eingefauften Burgers, foll ebens falls laut dem 16. und 17. § des Bürgerrechtsgesezes, der Verwaltungsfammer und von diefer dem Bolls

ziehungsdirektorium eingefande werden.

§ 1. Underwerth will diesen s gerade ums fehren, und ohne entgegengefezte Bestimmung alle Kinder eines eingekauften Burgers als Miteigenthus Underwerth fodert Verweisung an die hier: mer ansehen und behandeln laffen, weil dieses die

Bimmermann fann Underwerth nicht beit

Roch glaubt auch, Anderwerths Grundfat ton den, foust mußten die Bertrage immer negativ und Der Gegenstand wird gang einfach der Commis, ausschliessend, statt positiv und bestimmend senn; auch konnten ganze Familien von eingekauften einzels Folgendes Gutachten wird Ssweise in Beras nen Burgern, von denen die Gemeinde beim Ein fauf nichts wußte, erft hinternach fich an folche Burger anschließen, und die Gemeinden zu Schaden bringen; er stimmt zum S.

Augspurger wünscht zu wiffen, wie es in Get

Carrard glaubt, dieser & sen dem Erwägungs/ grund zuwider, der die Gemeindguter als Eigenthum erflart, weil dieses unbedingt erblich ift. Er will dem S beifägen " die schon lebenden Kinder haben keinen Untheil, in fo fern fie nicht bem 3 5 biefes Gefenes Denn fonft fonnten Gobne eines ein Genüge leiften." Waters, Der fich für feine Perfon allein einfaufte, fich nachher nicht für einen blogen Rindseinkaufpreis Berchtold von Geißwol, Ranton Baloftatten, den einfaufen.

sweckmaßig, gerecht und genugthuend: ohne ihn konnte ein Großvater, der 20 Rinder und Rindesfinder hatte, Montag berichten foll; sie besieht aus den BB. sich zum größten Nachtheil einer Gemeinde für eine Rubit, Bonfine und hoch.

unbedeutende Summe einkaufen.

ben, weil es noch nicht nothwendig ift, unserm frit, und die Annahme des Br. Gich wend, Mitglieder hern Bürgerrechtsgesetz erläuternde Beisatze beizufügen des Vollz. Ausschuffes, meldet.

Escher. Die vollziehende Gawalt fordert schon lange diese unentbehrlichen Beifate zu unferm erften folgenden Bericht vor : Gefes, und also durfen wir diese Entscheidung nicht vertagen, ohne das gange Burgerrechtsgesez unvoll: Baben bat, auf den für die Rantone Baden, Linth, standig und unbrauchbar zu machen. Ich stimme dem Thurgau, Sentis und Zurich, laut Direktorial. Bes bei, und bemerke Augspurgern, daß wo teine Ges schlusses, vom 3. Christmonat 1799 festgesexten Tag, meind = und Armenguter find, auch fein Ginfaufe, nemlich am 26sten deffelben Monate, fich ju Baden preis in das Miteigenthum einer Sache, die nicht im hauptorte des Kantons zusammengethan, und vorhanden ift, bestimmt zu werden braucht.

Rinder eine einzige moralische Person ausmachen.

Der 5 wird unverandert angenommen. \$ 2 wird ohne Einwendung angenommen.

stimmung für das Miteigenthum von Kindern dienen 1) auf das Geset, vermöge welchem gegenwarz konnen, denn hierbei fommt es auf das Geschlecht tig noch tein Beamter seiner Stelle entlassen werden der Kinder, auf ihr Alter und noch mehrere andere solle. Berhaltniffe an. Man weise also den S zu naherer Entwittung an die Commission zurüf.

Der 5 wird der Commiffion gurufgewiesen.

B. Marti, aus dem Diffrift Laupen, Ranton Bern, flagt über einen Machtspruch des dortigen Distriftgerichts.

ausschuß.

Roch stimmt nur wegen den ungebührlichen Ausfallen gegen Beamte, Die Diefe Bittschrift enthalt, che fruhe schon resignirt hatten. Luschern bei, damit diese bestraft werden.

Derzog v. Eff. stimmt Luschern bei.

huber fodert Tagesordnung, weil die Sache tion durchs Loos herausgetreten. Und

folge bes 89. § ber Constitution folgt.

Lusch er beharret.

Man geht zur Tagekordnung. Die Versammlung bildet fich in geheime Gigung.

Genat, 18. Januar. Prafident: Reller.

Der Beschluß wird verlesen, der dem B. Joseph Rest seiner Zuchthausstrafe in eine so lange Eingrens Herzog v. Eff. vertheidigt den g als ganz zung in die Gemeinde seines Wohnorts verändert.

Er wird einer Commiffion übergeben; die am

Der große Rath theilt die Bothschaft des Vollz. Euftor glaubt, das Gange fonne vertaget wer: Ausschuffes mit, worin er die Ankunft des B. Glaire

Ziegler, im Ramen einer Commission, legt

B. S. Die Wahlversammlung des Kantons nachdem sie unter Vorsitz des B. Reg. Statthatter Graf unterftust Maderwerth, weil Bater und Scheuchzers, fich einen Prafidenten, 4 Scrutatoren und 4 Secretairs gesezlicher Vorschrift gemaß ges mabit batte, und biefe in ihre Funktionen eingetreten, gieng sie über 3 schriftlich eingegebene Demissionen, § 3. Roch. Diefer & ift nicht befriedigend, von den Burgern Reprafentant hirth von Gebiftorf, weil die Grundfate jur Preisbestimmung für den Bezirksrichter Roch von Berken, und Bezirksrichter Einkauf eines einzelnen Burgers nicht zur Preisbes Scherer von higfirch, zur Tagesordnung, gegrundet

2) Weil keine Wahlversammlung in fremdartige Begenstände einzutreten befügt ift.

Mun batten sies nachstehende Stellen zu befeten. 1) Einen Suppleanten an den D. Gerichtshof.

2) 5 Mitglieder an die Verw. Kammer.

3) 5 Suppleanten an dieselbe, welche alle, laut Luscher fodert Verweisung an den Regierungs, Direktorialbeschluß vom 3. April 1799 entseit, und andere einstweilen hingefest maren.

4) 2 Glieder and Rantonsgericht, für jene, wel:

5) 2 Suppleanten dahin, weil einer seine Stelle nie angenommen, und ein anderer nach der Konstitus

Segen Marky vorgieng.

6) 5 Richter in die Bezirksgerichte der Bezirke Baben, Zurzach, Bremgarten, Muri und Sarmen, Herzog beharret, weil eine Gewaltthätigkeit storf, davon die 4 ersten durch constitutionsmäßiges gegen Marky vorgieng.

Roch stimmt hubern bei, dem auch Ruhn zur ledig geworden.
Roch stimmt hubern bei, dem auch Ruhn zur ledig geworden.
Mit Vergnügen hat die Commission wahrgenoms lmen, daß diese Wahlen in behöriger Ordnung, und

und der Berbalprozes darüber richtig geführt, und kennen muffen, als wier oder fünf Beifiger des Bers mit erforderlichen Unterschriften ausgefertiget worden. nerschen Rirchenraths.

Eure Commission fann aber nicht umbin, Euch B. S. zu bemerken, daß gleich in der ersten Wahl ju Befetzung der Suppleanten Stelle an den D. Gerichtshof, nachdem in 5 Scrutinien keine absolute Der Vollz. Ausschuß an den Kirchenrath in Mehrheit erzwecket werden konnte, und im fünften Vern. unter 2 Bahlbaren die Stimmen gleich getheilt ges wesen, endlich im 6sten Scrutinio unter 52 Wahls getteln einer ganz weiß gefunden worden, und die Der Vollz. Ausschuß hat mit besonderm Bergibrigen sich in 25 und 26 abgetheilt hatten. Der gnügen die Versicherungen von Zutrauen und Erges Prafident erklard, daß er Bedenken trage, bier eine benheit gelesen, Die Ihre Zuschrift vom 14. Jenner absolute Mehrheit anzuerkennen, und darüber die auf eine unzweideutige Weise aufstellt. Er halt sich Meinung des B. Reg. Statthalters vernehmen wolle, durch dieselbe aufgefordert, Ihnen feierlichst zu er Meinung des B. Res. Stafthalters verneymen woue, durch dieselbe anfgefordert, Ihnen seierlichst zu er als aber dieser sich dahin äußerte, daß eine neue klären, daß er unter seinen Verpslichtungen keine hir Nahl Statt habe, so machten mehrere Mitglieder der Versammlung Gegenvorstellungen, gegründet auf ihr Recht, über jede Zweideutigkeit, selbst entscheiden zu können, und als der Reg. Statthalter den Entz schnen, und als der Reg. Statthalter den Entz schnen zu der ihnen anheim gestellet, so ward durch geheimes Scrutinium mit 31 Stimmen gegen 19 die zu degünstigen. Um dieses desto leichter und gewist zu degünstigen, und die 26 als absolute Wehrheit ser thun zu können, glaubt er mit allem Necht er warten zu dürsen, daß ihr Wänner von Sachkennte anerfannt.

thun mochte.

Die Commiffion rath demnach einstimmig jur am Bergen liegt, entsprechen wird. Annahme des Beschluffes, und wünscht, daß Dring:

laub genieft, fich auf dem Bergeichniß der Babl ju mefentiichen Untheil gehabt, glaubt der Bollgie manner befindet.

einen und untheilbaren helvetischen Republik. Un die Bürger Escher, und Usteri, Herausgeber des neuen-republikanischen Blattes.

Burger! Cie erhalten bier eingeschlossen die Abschrift eis nes Briefes des Bollziehungs Ausschuffes an den alle Rlagen so vor ihn gebracht werden, zu prufen, Bernerschen Kirchenrath, dem Sie um so weniger und nothigenfalls die erfordernden Abanderungen und eine Stelle in Ihrer Zeitschrift versagen werden, da Berfügungen zu treffen. dieses Schreiben durch die darin enthaltene Erkladieses Schreiben durch die darin enthaltene ErklaMepublikanischer Gruff! rung über die Religionsgrundfage der Regierung, bem gangen Publifum intereffant fenn muß, und überdas Ehrenrettung eines bon seinen Untergeordne: ten ungerecht angegriffenen Beamten ist, bessen ganzes Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Setr. Betragen diejenigen Glieder des Vollz. Ausschusses, Um Namen des Vollz. Ausschusses, Gign.) Moult fon.

unter Beobachtung aller gefetlichen Formen gemacht, welche Mitglieder bes Direktoriums maren, beffet

Gruß und Bruderliebe!

Der Minister der Wiffenschaften, Stapfer.

Bern.

Bern, ben 21. Jenner 1800.

warten zu durfen, daß ihn Manner von Sachkennts Eben wie es bei der Gesezgebung in beiden Rasthen in Ermangelung eines bestimmten Gesexes darz sich lägen unterstüßen werden, die so wie jene Ihrer über observirt wird, daß die verwerslichen Stimmen Juschrift, Religion und Sittlichkeit zum Grund und zettel in teine Zahl kommen; so ware wünschbar, daß Zwecke haben Die Regierung wird von denselben ein baldiges Gesez allem Anstand darüber Einhalt acht patriotischer Manner, benen Staatsversittlichung

Auf die Stelle Ihrer Zuschrift, die gegen den Achkeit darüber anerkannt werde. Biegler bemerkt noch, daß der B. Senator schuldigen scheint, als habe er an verschiedenen ge hafelin, der wegen Krankbeit seit geraumer Zeit Urz hassigen Maßregeln des gewesenen Direktoriums einen hungs, Ausschuß Ihnen bemerken zu muffen, daß Der Befchluß wird ohne Difcuffion angenommen. biefer Minister fets mit Gifer und standhaftem Nacht drucke gestrebet, das Interesse ber Rirchen und ihrer Der Minifter der Runfte und Wiffenschaften der Diener zu vertheidigen, und auch dann in Erfullung Diefer seiner Pflichten nicht ermudet worden , wenn fich ihr von allen Geiten Schwierigkeiten entgegenges fest, die nur feine ausdauernde Geduld erheischten, um nicht muthlos zu werden. Der Vollt. Ausschuß Bern, den 30. Jenner 1800. wünschte, daß der Minister in diefer hinficht nicht

verkannt würde.

Uebrigens ift der Vollziehungsrath immer bereit

Republikanischer Gruff!

Der Prafident des Vollg. Ausschuffes, (Gian.) Dolder.